

DECKVERTRAG

Zwischen den Hengshaltern, Horst Berg und Regina Fahle, Schladter Weg 7, 54518 Minderlittgen Tel.: 06571/ 7125 und dem

Stutenbesitzer: _____

Anschrift: _____

Name der Stute: _____

Reg. Nr. _____

wird folgender Deckvertrag geschlossen

- Die Stute wird von dem Appaloosa-Hengst „Tuff Medallion“, geb.: 25.04.1997, Reg.: Nr. : 587886 bedeckt.
- Die Stute wird von dem Appaloosa-Hengst „AR Totally Jack“, geb.: 13.07.1992, Reg.: Nr. : 514100 bedeckt.
- Es gelten die Deckbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Diese sind von dem Stutenbesitzer zu unterschreiben.
- Bei Anlieferung der Stute müssen dem Hengsthalter folgende Nachweise zur Verfügung gestellt werden:
 1. Original-Abstammungsnachweis (und Fotokopie, Vorder- u. Rückseite),
 2. Tupferprobe (nicht älter als 3 Wochen)
 3. Impfpass der Stute mit Nachweis der Virusabortimpfung,
 4. Equidenpaß
- Der Stute sind vor der Anlieferung die hinteren Hufeisen abzunehmen
- Der Hengsthalter gewährt die Lebendfohlengarantie, er obliegt keiner Erfolgshaftung der Stutenbedeckung. Die Nachbedeckung ist im Folgejahr in Anspruch zu nehmen.
- Die Decktaxe von _____,- € ist vor dem 1. Sprung fällig. Das Pensionsgeld für die Stute beträgt _____,-€ pro Tag, sowie _____,- € bei mitlaufendem Fohlen.

Deckbedingungen:

Es werden nur durch den Appaloosa Horse Club USA zugelassene Stuten der Bedeckung zugeführt. Es wird eine Lebendfohlengarantie gegeben. Bleibt die Stute güst, resorbiert, verfohlt, oder wird ein nicht lebensfähiges Fohlen geboren, so kann im Folgejahr kostenlos nachgedeckt werden, das heißt, es wird keine neue Decktaxe erhoben. Pensionskosten gehen in diesem Fall trotzdem zu Lasten des Stutenbesitzers. Stellt ein vom Hengsthalter zu benennender Tierarzt Zuchtuntauglichkeit fest, so entfällt die Lebendfohlengarantie. Es wird keine Farbgarantie gewährleistet. Die anzunehmende Stute muß halfterfähig sein. Jede Stute muß eine einwandfreie Tupferprobe vorweisen, die nicht älter als drei Wochen ist. Sollte der Hengsthalter Zweifel an der Tupferprobe haben, kann er auf Kosten des Stutenbesitzers eine neue Tupferprobe erstellen

lassen. Falls im Herkunftsbestand der Stute während der letzten 12 Monate Virusabort aufgetreten ist, kann die Stute nicht angenommen und gedeckt werden. Bei Nichtangabe kann der Stutenbesitzer schadensersatzpflichtig gemacht werden. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Bedeckung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Stuten, die sich nicht ohne Gefahr für den Hengst oder das Deckpersonal bedecken lassen, sind nach Rücksprache mit dem Stutenbesitzer abzuholen und werden nicht gedeckt. In diesem Fall sind nur die Unterstellkosten zu bezahlen. Die Decktaxe wird zurückerstattet. Im Falle einer Erkrankung der Stute während der Aufstallung, kann der Hengsthalter einen Tierarzt seiner Wahl und auf Kosten des Stutenbesitzers zuziehen und mit der Behandlung betrauen. Der Stutenbesitzer ist zu informieren. Stutenbesitzer sind haftungsrechtlich Tierhalter und sind vom Hengsthalter auf den Abschluß einer Tierhalterhaftpflichtversicherung hingewiesen worden. Der Stutenbesitzer stellt den Hengsthalter vor allen Ansprüchen Dritter frei und trägt die Gefährdungshaftung für die Stute/ das Fohlen gemäß § 833 BGB. Die Decktaxe ist vor dem 1. Sprung fällig, die Kosten für die Unterbringung sind bei Abholung der Stute/ Fohlen an den Berechtigten der Deckstation zu bezahlen. Nichtschriftliche Angaben gelten als nicht gegeben. Gerichtsstand ist in jedem Falle Minderlittgen

Für den Hengsthalter:

Für den Stutenbesitzer:

Minderlittgen, den _____